

# Baulinienplan Gäbelbach-Weiermatt

mit Bauklassenänderung

1:1000

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften  
und ein begleitender Bebauungsplan

Nach Entwurf der Architekten Ed. Helfer u. H.+G. Reinhard

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan ersetzt Plan No. 4026  
vom 3. 4. 1964

und Ergänzungen vom 28. April 1965

Bern, den 29. 9. 1964 Stadtplanungsamt Bern

H. Appenzler  
Stadtplaner

424  
67/122

**Genehmigungs-Vermerke**  
 Auflage: 22.7.-11.8.1964 Abschluss des Einspracheverfahrens: 1.10.1964  
 Erledigte Einsprachen: 4  
 Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

Gemäss Art. 10 AI. IV BVG nicht behandelte Einsprachen: 1  
 Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI. VI BVG: keine

**Genehmigung durch den Gemeinderat:**

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern  
 am - 7. Okt. 1964  
 Namens des Gemeinderates  
 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber: V.  
*Heinimly Z. Jäguel*

**Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 6.12.1964**

mit: 12052 Ja  
 2836 Nein  
 Namens der Einwohnergemeinde Bern  
 Der Stadtschreiber:  
 In Vertretung:  
*Z. Jäguel*

**Genehmigung durch den Regierungsrat:**

Vom Regierungsrat genehmigt  
 unter Vorbehalt des Beschlusses No. 1923  
 BERN, den 17. Dez. 1965  
 Im Namen des Regierungsrates  
 Der Präsident: Der Stadtschreiber:  
*J. Frei*

Mit der Baulinienabänderung im Feld E (Ersatz der roten Baulinie durch die violette als kleine Modifikation im Sinne von Art. 13 des BVG) erklären sich einverstanden

Namens der Geschwister Spycher, Eigentümer der Parzelle 18, Kreis VI 79 Bern, den 3. 10. 1965  
 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber: V.V.:  
 Bern, den 8. 9. 1965  
 Namens des Gemeinderates der Stadt Bern

Mit der Baulinienergänzung östlich von Feld A (violette Parterrebaulinie als kleine Modifikation im Sinne von Art. 13 des BVG) erklären sich einverstanden

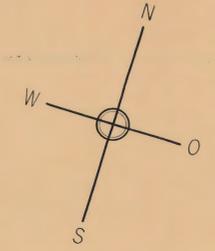
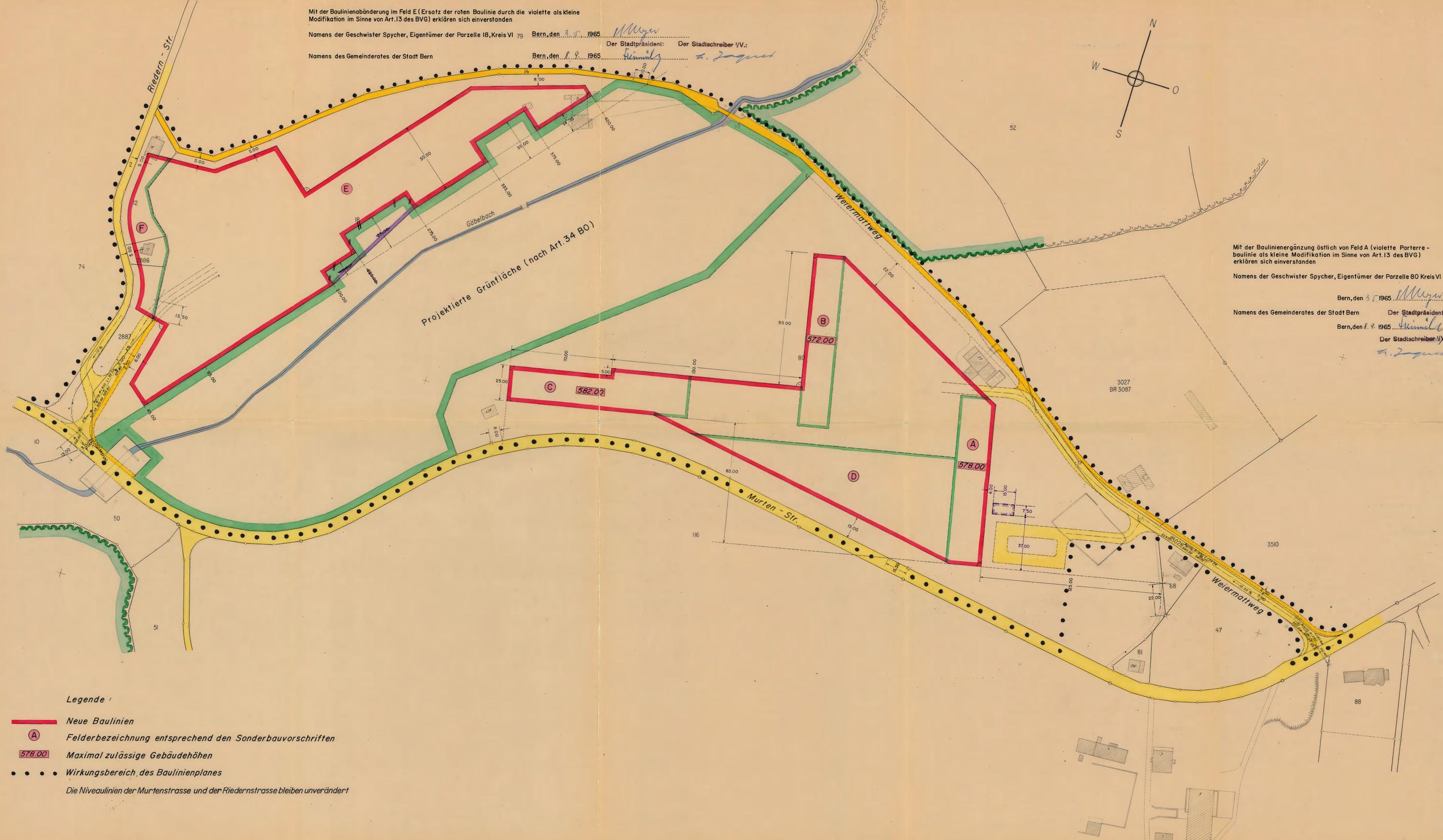
Namens der Geschwister Spycher, Eigentümer der Parzelle 80 Kreis VI

Bern, den 3. 10. 1965

Namens des Gemeinderates der Stadt Bern

Bern, den 8. 9. 1965

Der Stadtschreiber: V.V.:



- Legende:**
- Neue Baulinien
  - (A) Felderbezeichnung entsprechend den Sonderbauvorschriften
  - 578.00 Maximal zulässige Gebäudehöhen
  - Wirkungsbereich des Baulinienplanes
  - Die Niveaulinien der Murtenstrasse und der Riedernstrasse bleiben unverändert

# Bebauungsplan Gäbelbach-Weiermatt

1:1000

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan.  
Ersetzt Plan Nr. 3984 vom 16. Juli 1963

Gehört zum Baulinienplan Nr. 4047 vom 29.9.1964  
und zu den Sonderbauvorschriften vom 29.9.1964/65  
mit Ergänzungen vom 28. April 1965

Bern, den 29.9.1964  
Stadtplanungsamt Bern  
H. Jankard  
Stadtplaner  
424

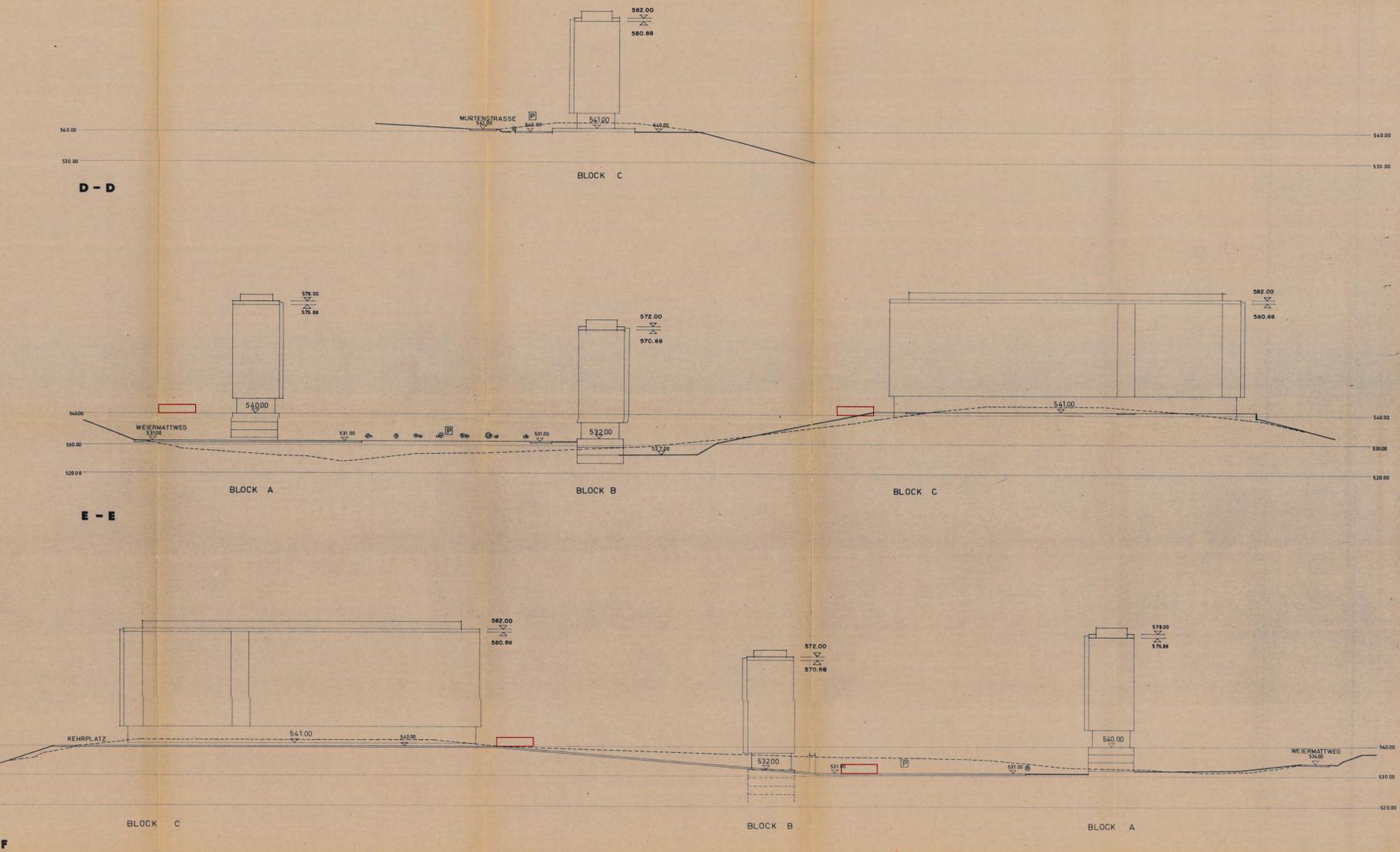
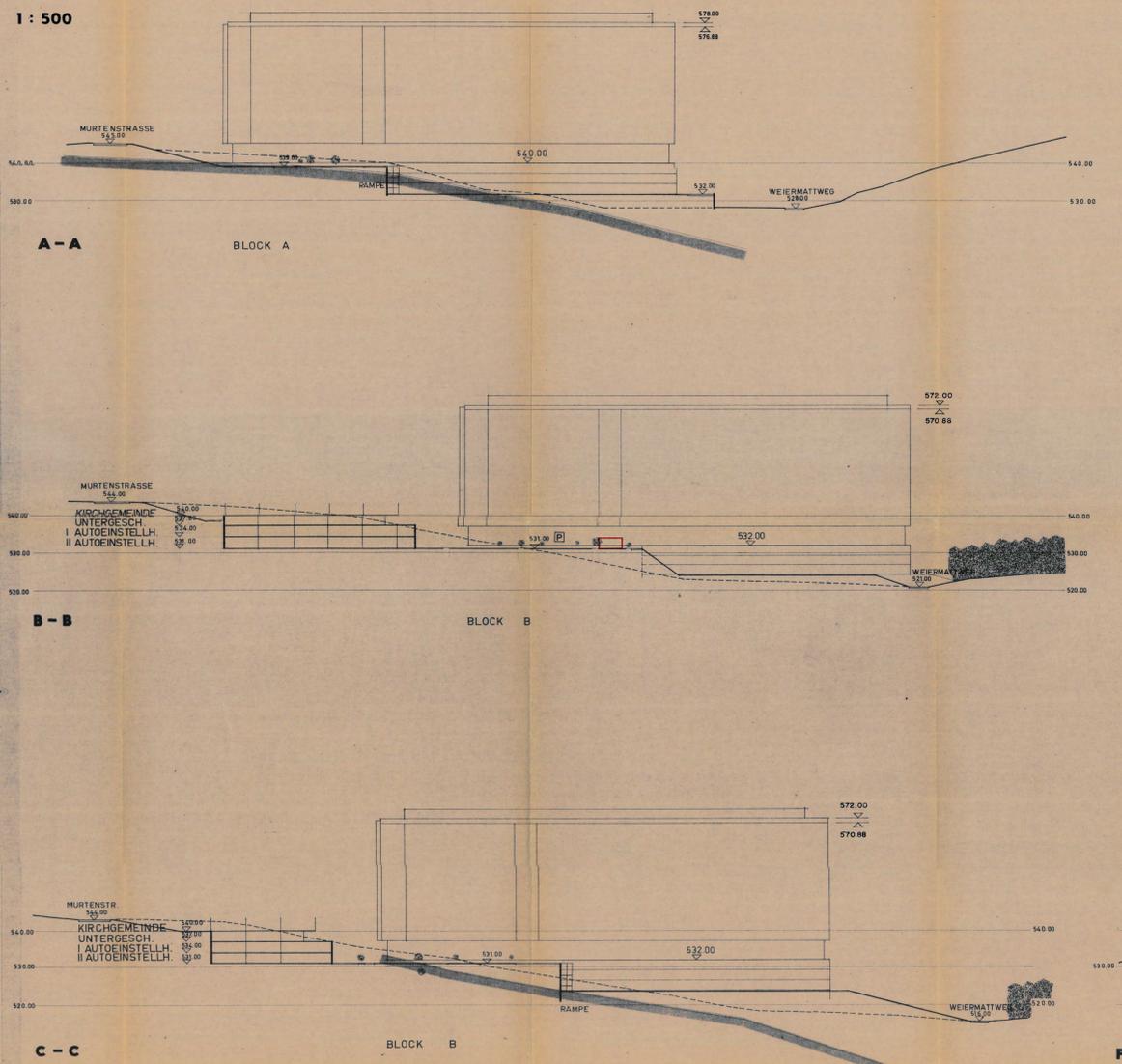
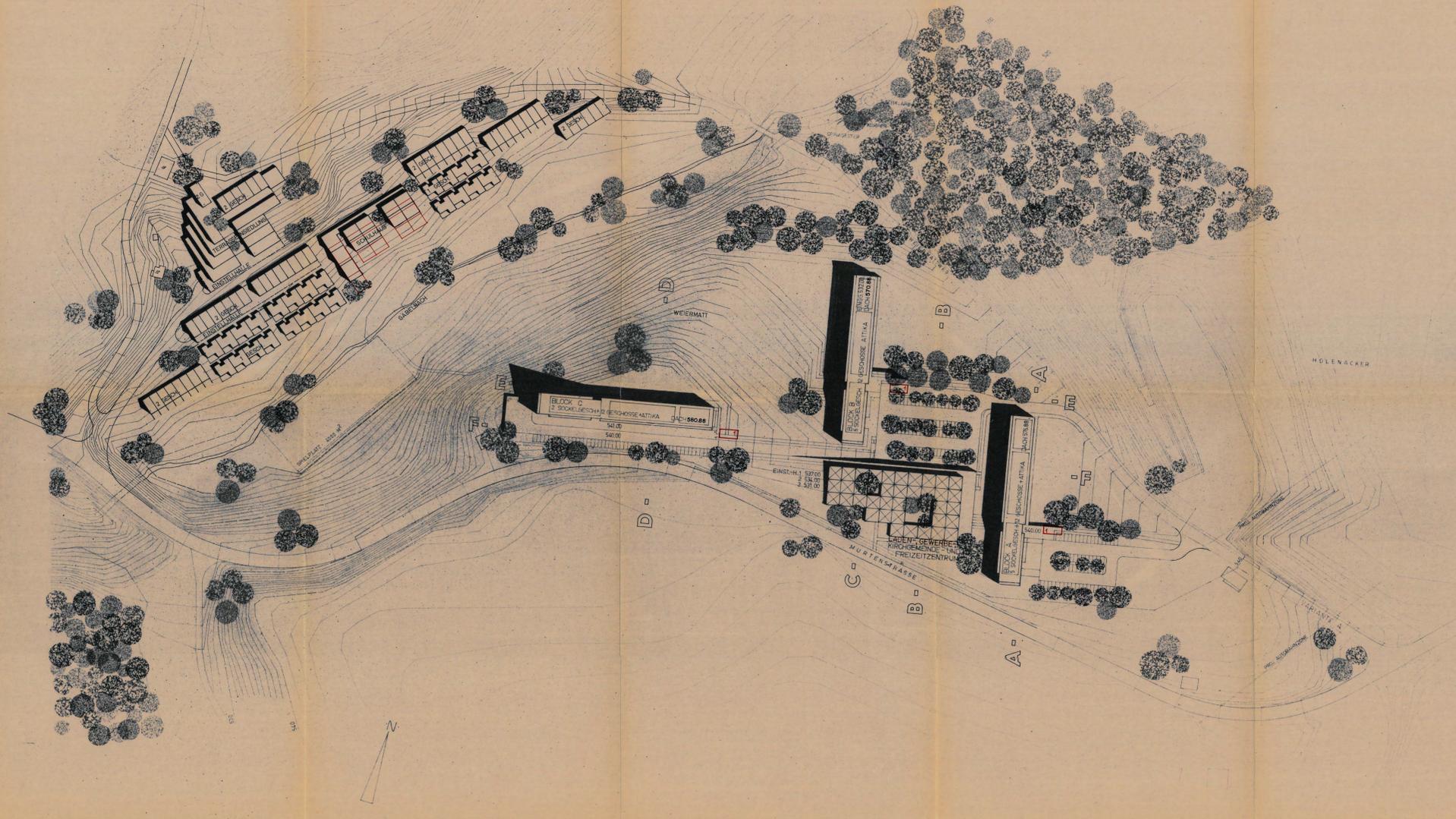
## Zustimmungserklärung

Die unterzeichneten Grundeigentümer erklären sich mit diesem Bebauungsplan und dem zugehörigen Baulinienplan einverstanden mit der Abänderung des Schulhauses und den Ergänzungen der Kehrichthäuser (Portierbauten) vom 28. April 1965

Porz. Nr.	Eigentümer	Datum	Unterschrift
18 und 80	Spycher Lho und Spycher Hans Erbgemeinschaft Bämpfz Weiermattweg 51	1.10.64	<i>M. Meyer</i>

Vom Regierungsrate genehmigt  
unter Referat des Stadtschreibers Nr. 472  
am 29.9.1964

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *B. Anser*  
Der Substitut: *M. Meyer*



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Gäbelbach - Weiermatt

(Plan Nr. 4047 vom 29. 9. 1964)

Art. 1 Wirkungsbereich

Diese Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Baulinienplan Gäbelbach - Weiermatt, Plan Nr. 4047, durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

Art. 2 Bauklassenzuteilung

Mit Ausnahme von Feld F, das in der Bauklasse I A verbleibt, wird für das übrige Plangebiet die im Bauklassenplan von 1955 enthaltene Bauklasseneinteilung aufgehoben. Es wird teilweise den Bauklassen IV (Felder A, B, C und D) resp. II (Feld E) zugeteilt und teilweise als Grünfläche im Sinne von Art. 34 der Bauordnung bezeichnet. Einzelne Bestimmungen über die Bauklassen werden durch die nachfolgenden Sonderbauvorschriften ersetzt.

Art. 3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 4048 vom 29. 9. 1964 ist für die Stellung der Gebäude, ihre Gruppenbildung und die Gebäudeabstände begleitend. Er dient ferner als Richtlinie für die Anordnung der internen Erschliessungsstrassen und Wege, sowie der ober- und unterirdischen Autoabstellplätze resp. Einstellhallen.

Art. 4 Geschosszahl und Gebäudehöhen

a) In den Feldern A, B und C dürfen - in Abweichung von den Bestimmungen der Bauordnung - Hochhäuser erstellt werden. Innerhalb der nachgenannten maximalen Höhenkoten ist die Geschosszahl nicht beschränkt.

Die Hauptgesimshöhen dieser Hochhäuser dürfen folgende Höhenkoten nicht überschreiten:

im Feld A	=	Kote 578.00
im Feld B	=	Kote 572.00
im Feld C	=	Kote 582.00

b) Im Feld D sind Flachbauten zulässig. Das Hauptgesims dieser Bauten darf die Kote 545.00 nicht überschreiten. In diesen Bauten ist die Unterbringung von Räumen, die dem Laden-, Gewerbe-, Kirchgemeinde- und Freizeitzentrum dienen, zulässig; Wohnungen sind nur gestattet, wenn sie dem erwähnten Betrieb dienen.

c) Hinter den für die Einrichtung von Parkplätzen und Zufahrten erforderlichen Stützmauern können Einstellhallen und andere Gewerberäume angelegt werden.

Die Vorschriften von Art. 41 der Bauordnung finden keine Anwendung.

Art. 5 Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die grossen Abmessungen der Hochhäuser unterstehen diese in bezug auf ihre architektonische Gestaltung, ihr Material und die Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Art. 6 Dachgestaltung

- a) Alle Gebäude müssen in ihrer kubischen Wirkung als Flachdachbauten in Erscheinung treten; für Dachaufbauten können einzelne Ausnahmen gestattet werden.
- b) In den Feldern A, B und C ist über dem obersten Vollgeschoss noch ein flachabgedecktes Attikageschoss zulässig, dessen Fassaden mindestens 1,5 m hinter die Fassaden der unteren Geschosse zurückzusetzen sind. Von dieser Zurücksetzung sind die Treppenhäuser ausgenommen. Die Attikageschosse dürfen mit einer Dachplatte abgedeckt werden, welche bis zur Fassade der unteren Geschosse vorspringen darf.
- c) In den Feldern A, B und C sind über dem vorstehend erwähnten Attikageschoss neben den Kamin- und Ventilationszügen weitere Aufbauten für Liftmotoren, Expansionsgefässe und Abluftaggregate zulässig.

Art. 7 Autoabstellplätze, Einstellhallen und Garagen

- a) Im Plangebiet sind folgende Autoabstellplätze vorzusehen:  
Für die Felder A, B + C = 1 Parkplatz pro 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche  
(Brutto-Nutzfläche)  
für das Feld D = 1 Parkplatz pro 100 m<sup>2</sup> Bruttonutzfläche  
für die Einfamilienhäuser 1 Parkplatz pro Haus.
- b) Ein angemessener Teil dieser Abstellplätze ist oberirdisch in der Nähe der Gebäude, der Rest in unterirdischen Einstellhallen zu disponieren.
- c) Oberirdische Garagebauten sind nicht zulässig; Garagen hinter Stützmauern können gestattet werden.

Art. 8 Grün- und Freiflächen

- a) Zu jedem der Gebäude in den Feldern A, B und C sind Kinderspielplätze und je ein Spielareal für Jugendliche einzurichten.
- b) Mit der Baueingabe ist ein genereller Grünflächen-Gestaltungsplan mit Standort- und Artangabe der Hochbäume, der Disposition der Kinderspielplätze und der Spielareale für Jugendliche einzureichen.

Art. 9 Schutzgebiet

Das von den Sonderbauvorschriften erfasste Gebiet ist Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

Art. 10 Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 29. September 1964.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:

ergänzt am 3. Mai 1965

**Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern**

am 8. SEP. 1965

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber: ✓



*Freimüller*

*H. Jaquet*

**Vom Regierungsrate genehmigt**

unter Vorbehalt des Beschlusses No. 8923.....

BERN, den 17. Dez. 1965.....

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



*H. Frei*

*[Signature]*